

Wiedereintritt in die Gastronomie und Hotellerie in Niedersachsen unter den Bedingungen der Corona-Krise

Verordnung des Landes Niedersachsen, Bewertung der DEHOGA, Stand 11.05.2020

Kernthema Ihrer betrieblichen Aufmerksamkeit muss die penible Einhaltung der besonderen Hygienemaßnahmen sein. Das heißt, Sie gehen gedanklich alle Kontaktstellen eines Gastes in Ihrem Betrieb durch, an denen der Gast durch Berührung, Gespräch o.ä. einer Infektion mit dem Virus ausgesetzt sein könnte. D.h. im Kontakt zu den Mitarbeitern, im Kontakt zur Betriebsausstattung, zur Speise oder zu anderen Gästen. Dasselbe tun Sie für den Kontakt Ihrer Mitarbeiter untereinander und deren Kontaktpunkten zu Ihrem Betrieb und Gästen. Überall dort, wo Sie "kritische Kontrollpunkte" identifizieren, stellen Sie durch entsprechende Maßnahmen (Desinfektion, Abstandshaltung, Mund-Nasen-Masken o.ä.) sicher, dass eine Virusübertragung ausgeschlossen ist. Mögliche Entlastungen und Öffnungen prüft die Landesregierung in einem Stufenplan mit Abständen von 14 Tagen.

§ 1 Verhaltensregeln, Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen

Abs (3) Nr. 1 Festgelegt wird, dass Bars, Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen sind.

Geschlossen bleiben Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen etc.

Daher müssen auch Wellnesseinrichtungen in Hotels geschlossen bleiben.

Abs (4) Beherbergungsbetrieben ist es noch untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen.

(6) In jedem Fall bleiben mindestens bis zum Ablauf des 31. August 2020 verboten: Veranstaltungen, Zusammenkünfte und ähnliche Ansammlungen von Menschen mit 1.000 oder mehr Teilnehmenden, Zuschauenden und Zuhörenden und unabhängig von der Anzahl der Teilnehmenden alle Volksfeste, Kirmesveranstaltungen, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen- und Schützenfeste und ähnliche Veranstaltungen (Großveranstaltungen); auch der Besuch dieser Großveranstaltungen ist verboten.

§ 2 Allgemeine Verhaltensregeln im öffentlichen Raum

Abs (2) In der Öffentlichkeit einschließlich des Öffentlichen Personenverkehrs hat **jede Person soweit möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten**. Zusammenkünfte und Ansammlungen im öffentlichen Raum sind auf höchstens zwei Personen beschränkt; hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte von Angehörigen sowie von jeder Person mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören.

Der Mindestabstand ist ebenfalls in der Gastronomie und Hotellerie einzuhalten!

§ 3 Ausdrücklich zulässige Verhaltensweisen

Zulässig unter den Voraussetzungen des § 2 sind insbesondere die nachfolgend genannten Verhaltensweisen: (Nr. 11) die Teilnahme an Hochzeitsfeiern, jedoch nur im engsten Familien- und Freundeskreis, der höchstens insgesamt 20 Personen umfasst.

§ 6 Restaurationsbetriebe

Restaurants, Gaststätten, Biergärten im Freien, Imbisse, Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, und Kantinen dürfen betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung **Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen sowie Hygienemaßnahmen** getroffen hat, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus zu vermindern.

Der Betrieb von Gaststätten in Gebäuden, bei denen der Schankwirtschaftsbetrieb den Speisewirtschaftsbetrieb deutlich überwiegt, wie Kneipen, Bars und ähnliche Betriebe, ist verboten. **Ein Angebot in Buffetform ist nicht zulässig.**

Die Betreiberin oder der Betreiber der Einrichtung nach Satz 1 hat sicherzustellen, dass die Plätze für die Gäste so angeordnet sind, dass ein **Abstand von mindestens 2 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist**, und **jeder Gast zu jedem anderen Gast**, soweit dieser nicht zum eigenen oder einem weiteren Hausstand gehört, **jederzeit einen Abstand von mindestens 1,5 Metern einhält**; insgesamt dürfen nicht mehr als die Hälfte der zugelassenen Plätze für die Gäste gleichzeitig belegt werden.

Die Betreiberin oder der Betreiber hat zudem sicherzustellen, dass die jeweils **dienstleistende Person während der Arbeit eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 9 Abs. 2 trägt und für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht**. Die Betreiberin oder der Betreiber hat den **Namen und die Kontaktdaten jedes Gastes sowie den Zeitpunkt des Betretens und Verlassens der Einrichtung mit dessen Einverständnis zu dokumentieren und drei Wochen aufzubewahren**, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann; ein Gast darf nur bedient werden, wenn er mit der Dokumentation einverstanden ist.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Kontaktdaten zu löschen.

Maßnahmen und Regelungen zur Öffnung im Überblick:

- ✓ Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts von Gästen (Reservierungsmanagement)
- ✓ Vermeidung von Warteschlangen
- ✓ Betriebliches Hygienekonzept zur Verminderung der Gefahr einer Infektion mit dem Coronavirus

- ✓ Bei Betrieben mit überwiegendem Getränkeausschank ist der Betrieb in Innenräumen verboten, auf der Außenfläche aber erlaubt
- ✓ Kein Essen in Buffetform
- ✓ Tischabstand 2 m
- ✓ Gästeabstand 1,5 m soweit nicht zu einem eigenen oder einem anderen Hausstand gehörend
- ✓ Reduzierung auf 50% der Gastronomiekapazität
- ✓ Mund-Nasen-Schutz bei Mitarbeitern
- ✓ Handdesinfektion für Gast
- ✓ Kontaktdaten jedes Gastes mit Ein- und Austritt, Zustimmung des Gastes für die Kontaktaufnahme nötig, Aufbewahrung 3 Wochen, danach Löschung

Betreiberinnen und Betreiber von Restaurationsbetrieben, Mensen und Kantinen, die einen Außer-Haus-Verkauf anbieten, sind verpflichtet, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Kundinnen und Kunden sicherzustellen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den Betrieben nach Absatz 2 ist untersagt.

§ 7 a Inseln

Personen dürfen nur dann eine niedersächsische Insel besuchen, wenn sie dort ihren ersten Wohnsitz begründet haben, über eine Zweitwohnung oder über ein Dauermietverhältnis auf einem Campingplatz auf dieser Insel verfügen.

Entsprechendes gilt ebenfalls für folgende Personen:

- ✓ Personen, die aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, eines Werkvertrages oder eines Dienst- oder Arbeitsauftrages zum Zweck der Arbeitsaufnahme die Insel betreten
- ✓ Personen, die die medizinische, zahnmedizinische, notfallmedizinische, geburtshelfende und pflegerische Versorgung, einschließlich der Angehörigenpflege, die veterinärmedizinische Versorgung oder die Versorgung der Inselbewohnerinnen und Inselbewohner mit Gütern des täglichen Bedarfs sicherstellen
- ✓ die Ehegattin/der Ehegatte, die Lebenspartnerin/der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel
- ✓ Verwandte ersten Grades einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel

- ✓ von der Kommune akkreditierte Journalistinnen und Journalisten
- ✓ Personen, denen das Betreten der Insel und der dortige Aufenthalt nach den Regelungen der Kommune gestattet ist
- ✓ Personen, die für einen Aufenthalt von mindestens einer Woche zu touristischen Zwecken eine Ferienwohnung, ein Ferienhaus oder einen Campingplatz gemietet haben

Die zuständigen Behörden können weitere Ausnahmen zulassen.

§9 Mund-Nase-Bedeckung

Besucherinnen, Besucher, Kundinnen und Kunden von Verkaufsstellen, Geschäften und Dienstleistungseinrichtungen im Sinne des § 3 Nr. 7, ausgenommen Banken, Sparkassen und Geldautomaten, sowie Personen, die als Flug- oder Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen nutzen, sind verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

§ 11 Abweichende Anordnungen

Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist und den vorstehenden Regelungen nicht widerspricht. Sie können insbesondere für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte in ihrem Zuständigkeitsbereich generelle Betretungsverbote erlassen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind in der Lage weitergehende Anordnungen zu treffen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die §§ 1 bis 2 h und 5 bis 10 b stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit **Bußgeldern bis zu 25 000 Euro** geahndet.

Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

Es ist damit zu rechnen, dass Bußgelder eine Höhe haben werden, die zumindest den Gewinn aus der Zuwiderhandlung abschöpfen. Wahrscheinlich wird ein Aufschlag mit Strafcharakter erhoben. Kontrollieren werden nicht nur die Gesundheitsämter, sondern vielmehr die vor Ort zuständigen Polizeibehörden.